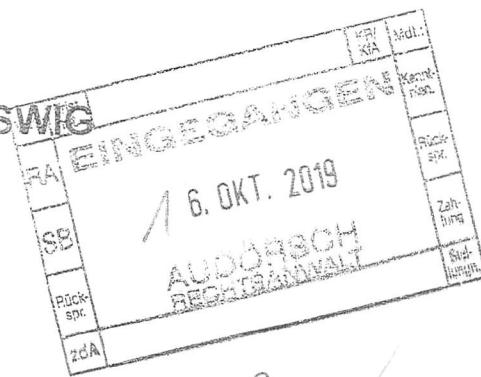


Beqlaubigte Abschrift

Az.: S 9 AS 276/17

47117

**SOZIALGERICHT SCHLESWIG**



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

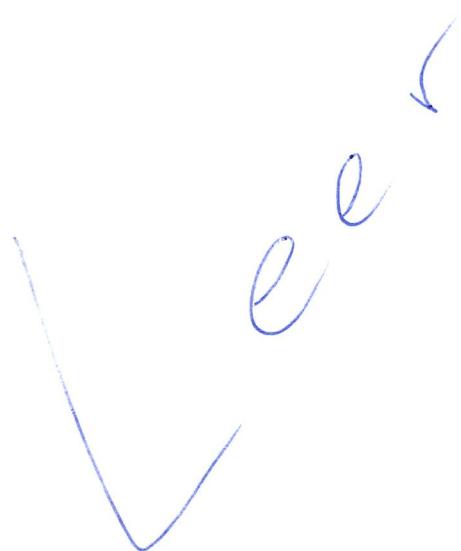
g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2019 in Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 24. Oktober 2017 verurteilt, den Klägerinnen weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 69,09 € zu gewähren.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen.
3. Die Berufung wird zugelassen.



### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in der Zeit vom 01. März 2017 bis 31. März 2017 streitig.

Die am 27. Mai 1963 geborene Klägerin zu 1) und ihre am 16. März 1998 geborene Tochter, die Klägerin zu 2) stehen langjährig im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei dem Beklagten.

Die Klägerinnen bewohnen seit Dezember 2009 eine 74,83 qm große Wohnung in der [REDACTED] Husum. Seit Juli 2014 beträgt die monatliche Bruttokaltmiete 463,09 € und die Heizkostenvorauszahlung 88,00 € monatlich.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2017 bewilligte der Beklagte vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Bewilligungszeitraum vom 01. März 2017 bis 31. August 2017 in Höhe von 194,88 € monatlich für die Zeit vom 01. März 2017 bis 30. Juni 2017 und in Höhe von 425,88 € monatlich für Juli 2017 und August 2017. Bedarfsseitig berücksichtigte der Beklagte den Regelbedarf für Alleinstehende für die Klägerin zu 1) in Höhe von 409,00 € sowie einen Regelbedarf in Höhe von 327,00 € für die Klägerin zu 2). An Unterkunftsosten erkannte der Beklagte eine Bruttokaltmiete in Höhe von 394,00 € monatlich sowie die tatsächliche Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 88,00 € monatlich an. Den Bedarf der Klägerin zu 2) in Höhe von 568,00 € minderte der Beklagte zunächst um Einkommen aus der Halbwaisenrente in Höhe von 143,32 €, BAföG in Höhe von 231,00 € sowie Kindergeld in Höhe von 192,00 € abzüglich der Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 €, so dass ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 31,68 € monatlich verblieb. Das Einkommen der Klägerin zu 1) aus ihrer geringfügigen Beschäftigung bei der Fahrbücherei setzte der Beklagte vorläufig mit 300,00 € monatlich an und bereinigte dieses um den Grundfreibetrag und den Erwerbstätigenfreibetrag. Dieses bereinigte Einkommen in Höhe von 160,00 € sowie die Witwenrente in Höhe von 326,80 €, d.h. insgesamt 486,80 € rechnete der Beklagte nach der horizontalen Einkommensanrechnung anteilig auf den Bedarf der Klägerinnen an, so dass bei der Klägerin zu 1) ein monatlicher Bedarf in Höhe von 185,82 € und bei der Klägerin zu 2) in Höhe von 9,06 € bestand. Ab Juli 2017

berücksichtigte der Beklagte kein Einkommen aus BAföG mehr, so dass sich die Leistungsansprüche entsprechend erhöhten.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Klägerinnen am 20. März 2017 Widerspruch. Diesen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2017. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass seit dem 01. Juli 2015 ein neues Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten gelte, welches den Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept entspreche. Für die Mietpreisregion Süd, zu der der Wohnort der Klägerinnen gehöre, liege die angemessene Mietobergrenze für einen 2-Personenhaushalt bei 394,00 € bruttokalt/monatlich. Höhere Unterkunftskosten seien demnach nicht berücksichtigungsfähig.

Zum 01. April 2017 nahm die Klägerin zu 1) eine Teilzeitbeschäftigung bei [REDACTED] auf. Das erste Einkommen erhielt sie am 25. April 2017.

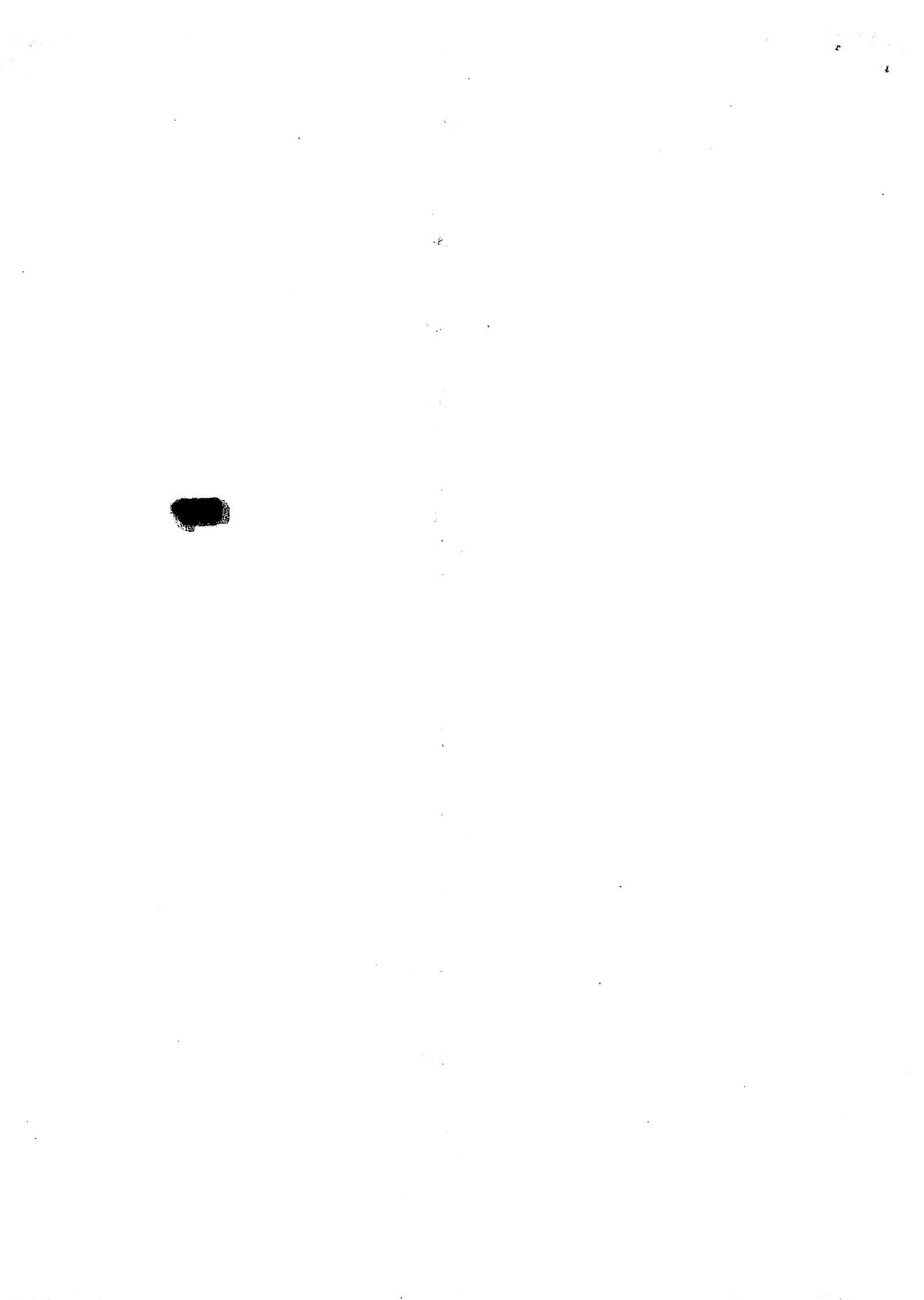
Mit ihrer am 21. Mai 2017 beim Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage verfolgen die Klägerinnen ihr Begehren weiter. Zur Begründung führen sie aus, dass die von dem Beklagten für angemessen erachteten Mietobergrenzen rechtswidrig seien, da sie nicht auf einem schlüssigen Konzept beruhen. Auch sei ein Umzug für sie aufgrund der geringen Differenz zwischen den abgesenkten und tatsächlichen Unterkunftskosten unwirtschaftlich. Des Weiteren liege ein Gehörsverstoß vor, da ihnen nicht die Rohdaten übermittelt worden seien.

Die Klägerinnen beantragen,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 24. Oktober 2017 zu verpflichten, den Klägerinnen für März 2017 weitere Unterkunftskosten in Höhe von 69,09 € zu gewähren und auszukehren. Zudem wird die Zulassung der Berufung beantragt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.



Zur Begründung verweist der Beklagte im Wesentlichen auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides.

Mit Bescheid vom 20. September 2017 hob der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II ab dem 01. Mai 2017 auf, da aufgrund des Einkommens keine Hilfebedürftigkeit mehr vorlag.

Mit weiterem Bescheid vom 24. Oktober 2017 setzte der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01. März 2017 bis 30. April 2017 endgültig fest. Im März 2017 stand dem unveränderten Bedarf der Klägerinnen höheres Einkommen als vorläufig berücksichtigt gegenüber. Bei der Klägerin zu 2) betrug die Halbwaisenrente 160,58 €, so dass sich ihr bereinigtes Einkommen nunmehr auf 553,58 € belief. Der ungedeckte Bedarf betrug 14,42 €. Bei der Klägerin zu 1) betrug das Einkommen aus ihrer Beschäftigung 307,71 €, bereinigt 162,72 €, so dass insgesamt 489,52 € zur Einkommensverteilung zur Verfügung stand. Dieses Einkommen rechnete der Beklagte nach der horizontalen Einkommensanrechnung auf die Bedarfe der Klägerinnen prozentual an, so dass für die Klägerin zu 1) ein Leistungsanspruch in Höhe von 171,10 € und für die Klägerin zu 2) in Höhe von 3,80 € festgesetzt wurde. Aufgrund des Einkommens aus der aufgenommenen Tätigkeit der Klägerin zu 1) in Höhe von 1.096,17 €, errechnete der Beklagte einen Einkommensüberhang in Höhe von 458,55 €, sodass er die Leistungen für die Klägerinnen mit 0,00 € jeweils festsetzte.

Am 16. August 2018 übermittelte der Beklagte die Rohdaten der Angebotsmieten (Auszug aus der empirica-Preisdatenbank) für das seit dem 01. Juli 2015 geltende Erstkonzept 2014, der Aktualisierung 2016 und der Aktualisierung 2017 in einer Exceltabelle sowie im pdf-Format. Zudem wurden die Angebotsmieten der Wohnungsbaugenossenschaften und die Bestandsmieten für die 1. Konzeptaktualisierung (2016) übersandt. Gleichzeitig wies der Beklagte unter Bezugnahme auf die beigefügte Anlage zur Einzelaufstellung darauf hin, dass aus lizenzerrechtlichen Gründen die Rohdaten dem Prozessbevollmächtigten weder in digitaler noch in Papierform zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings könne Einsicht in die Rohdaten der Firma empirica im Kreishaus genommen werden.

Hierauf replizierte der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen, dass Akteneinsicht in die Rohdaten entweder durch Datenübermittlung oder mittels eines Datenträgers

begeht werde. Das berechtigte Interesse hierzu folge aus zeitlichen und logistischen Gründen. Auch sei beabsichtigt die Validität der Daten durch Abgleich mit einem dem Prozessbevollmächtigten verfügbaren Datensatz mit über 2000 Wohnangeboten für den Zeitraum 08. Februar 2012 bis 04. April 2015 vorzunehmen. Es sei zudem beabsichtigt, stichprobenartig die Angaben zum jeweiligen Mietverhältnis zu verifizieren. Diese Tätigkeit solle delegiert werden. Aufgrund der Vielzahl der Verfahren sowie der Anzahl der aufeinanderfolgenden Bewilligungszeiträume und drei verschiedenen Konzepten würde sich eine erhebliche Anzahl an Suchparametern ergeben, so dass sich die Ergebnisse hieraus nicht mehr händisch darstellen ließen, um jeweils substantiiert vortragen zu können. Auch bestehe die Gefahr, dass die Suchtätigkeiten im Arbeitsspeicher ausgelesen werden könnten, sodass prozesstaktische Erwägungen hinsichtlich möglicher Fragestellungen im Rahmen einer Beweisaufnahme vorab bekannt werden würden. Dies würde die Rechtsdurchsetzung beeinträchtigen. Zudem könne in der mündlichen Verhandlung ohne Kenntnis der Rohdaten der Verhandlung nicht vollständig gefolgt werden bzw. Beweise nicht geführt werden. Hierdurch werde das rechtliche Gehör verletzt. Es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 119 SGG gegeben seien. Der Lizenzvertrag stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar und sei unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2019 Bezug genommen. Daneben lag der Kammer die Erstauswertung 2014 zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland, erstellt durch die Empirica AG, Berlin/Bonn, das in den Verfahren S 16 AS 68/16, S 16 AS 438/15 und S 16 AS 268/16 erstellte Gutachten zum Schreiben des Sozialgerichts Schleswig vom 1. August 2017 – betrifft 2-Personenhaushalte in Mietpreisregion Sylt – der Firma empirica, die Ergänzungen zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Nordfriesland – gemäß Anfrage des SG Schleswig im Nachgang des Gerichtstermins am 04. April 2019, in tabellarischer Form die an Empirica übermittelten Daten der GEWOBA Nord, die Daten zur Auswertung der Bestandsmieten in tabellarischer Form für die Erstauswertung 2014, die Aktualisierung 2016 und 2017 sowie der Auszug aus der Empirica Preisdatenbank für den Zeitraum 4. Quartal 2012 bis 4. Quartal 2016 sowie die Lizenzbestimmung vom 08. August 2018 vor.

### Entscheidungsgründe

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. §§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig und begründet.

Streitgegenständlich sind nur noch höhere Leistungen nach dem SGB II für März 2017. Maßgeblich ist hierfür der Bescheid vom 24. Oktober 2017, mit welchem die Leistungen nach dem SGB II endgültig festgesetzt worden sind. Dieser Bescheid ersetzt gem. § 96 SGG den Bescheid vom 22. Februar 2017.

Nach Auffassung der Kammer sind vorliegend nicht allein die Kosten für Unterkunft und Heizung als abtrennbarer Streitgegenstand angegriffen, auch wenn die Klägerinnen ausdrücklich nur höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten begehrt. Zwar geht die Kammer im Sinne der Rechtsprechung des BSG davon aus, dass das Begehr grundsätzlich auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zulässigerweise beschränkt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 04. Juni 2014 – B 14 AS 42/13 R – juris). Jedoch setzt dies voraus, dass die Unterkunftskosten Gegenstand einer abtrennbaren Verfügung sind. Eine solche abtrennbare Verfügung hinsichtlich der Unterkunftskosten enthält der angegriffene Bescheid vom 24. Oktober 2017 nicht, da der verfügte Leistungsanspruch sowohl den Regelbedarf als auch die Unterkunftskosten beinhaltet, ohne dass verfüigungsmäßig zwischen diesen differenziert wird. Lediglich aus dem Begründungsteil des Bescheides lässt sich die Höhe der berücksichtigten Unterkunftskosten als Berechnungselement entnehmen. Die gewährten Leistungen nach dem SGB II sind demnach insgesamt umfassend nach Grund und Höhe zu überprüfen, um zu ermitteln, ob der Klägerin im geltend gemachten Umfang ein höherer Leistungsanspruch zusteht.

Der Bescheid vom 24. Oktober 2017 ist hinsichtlich der Leistungsgewährung für März 2017 rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten. Sie haben unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Bruttokaltmiete in Höhe von 463,09 € einen Anspruch höhere Leistungen nach dem SGB II von 69,09 €.

Die Klägerinnen gehören dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis von Arbeitslosengeld II, da sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis

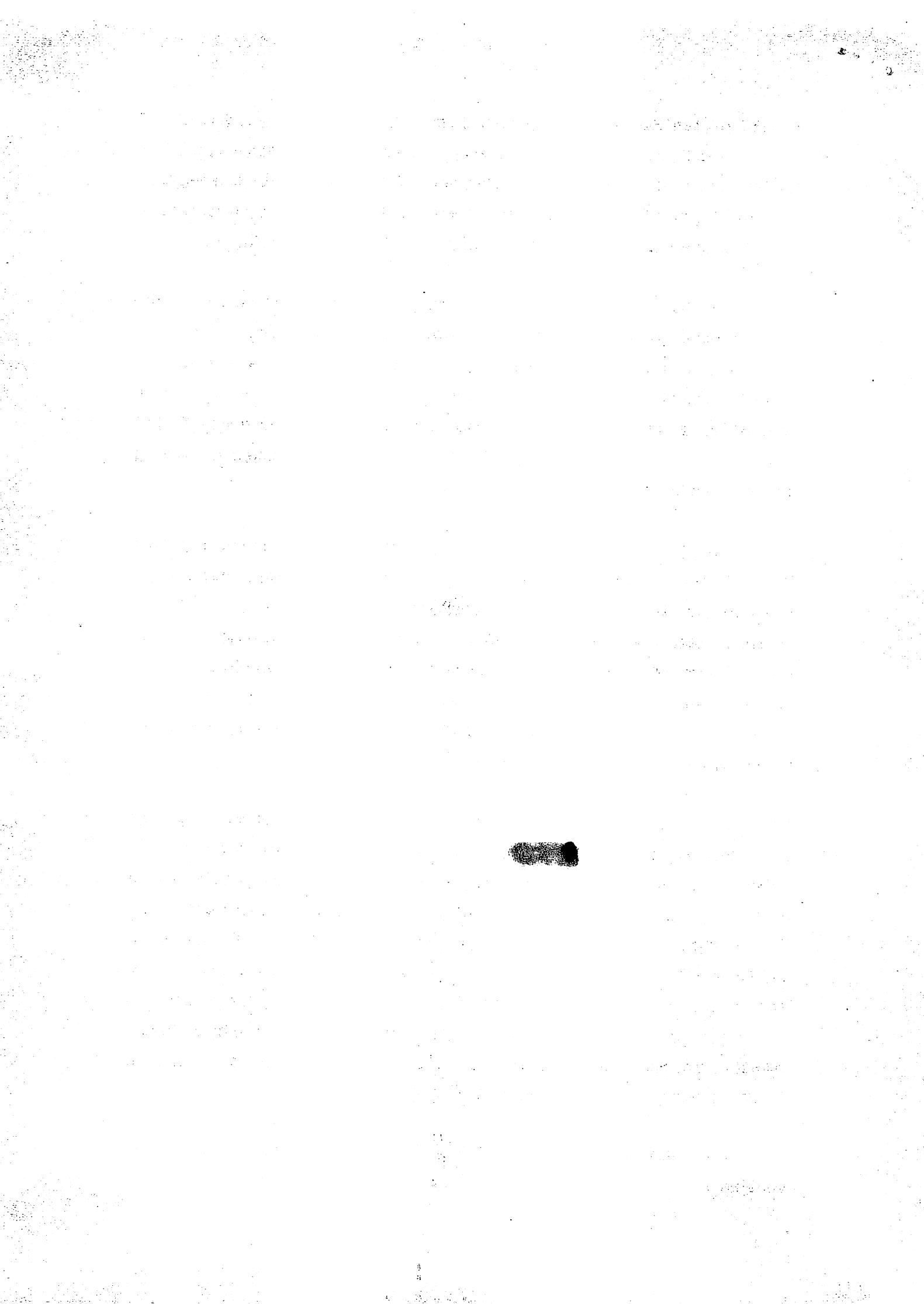
4 SGB II erfüllen. Sie waren insbesondere im streitigen Zeitraum erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II. Sie waren auch als Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 und 2 SGB II hilfebedürftig, weil das im streitgegenständlichen Zeitraum erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus den Einnahmen ihren Bedarf nicht decken konnte und sie nicht über einzusetzendes Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II verfügten.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach Auffassung der Kammer sind die monatlich berücksichtigten Unterkunftskosten in Höhe von 394,00 € bruttokalt für den streitigen Zeitraum nicht angemessen. Insofern verweist die Kammer auf die Ausführungen in der Parallelentscheidung vom 05. Juni 2019 in dem Verfahren S 9 AS 56/17 und sieht von einer weiteren Darstellung diesbezüglich ab.

Da der Beklagte bisher Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete in Höhe von 394,00 € erbracht hat, die Klägerinnen jedoch einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Bruttokaltmiete von 463,09 € haben, da dieser Wert unter dem Tabellenwert nach § 12 WoGG zuzüglich 10%, hier 520,30 €, liegt, haben sie Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe der Differenz, d.h. 69,09 €. Heizkosten stehen nicht im Streit. Sie wurden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Im Übrigen erweist sich der streitige Bescheid als rechtmäßig, insbesondere erfolgte die Einkommensanrechnung zutreffend.

Soweit die Klägerin einen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen die (sachverständige) Zeugin Heising gestellt hat, ist dieser wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückzuweisen. Die Ablehnung von Sachverständigen richtet sich nach § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 406 Abs. 1 bis 4 Zivilprozeßordnung (ZPO). Frau Heising ist jedoch nicht als Sachverständige i.S.d. §§ 402 ff. ZPO zum Termin am 05. Juni 2019 geladen worden und auch nicht als solche gehört worden. Sie ist vielmehr als (sachverständige) Zeugin i.S.d. §§ 373 ff. ZPO geladen worden, um Fragen der Kammer und der Beteiligten zu den erstellten Konzepten zu beantworten. Insofern wird auf das Beweisthema sowie auf die entsprechend erfolgte Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.



Die Berufung war hier gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die von dem Beklagten gewählte Methodik der Erstellung eines Konzeptes zur Ermittlung angemessener Mietobergrenzen noch von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 22a bis 22c SGB II, gedeckt ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Gall

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift

mit der Urschrift wird beglaubigt:

Schleswig, 16.10.2019

Cawniczak Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

